

Inhaltsverzeichnis

- Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungssatzung der AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU – 1. Änderungssatzung - *Seite 2*
- Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung im Gemeindebereich Andechs der AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU – 1. Änderungssatzung - *Seite 3*
- Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung im Gemeindebereich Herrsching der AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU – 1. Änderungssatzung - *Seite 5*
- Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung im Gemeindebereich Inning der AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU – 1. Änderungssatzung - *Seite 7*
- Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung im Gemeindebereich Pähl der AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU – 1. Änderungssatzung - *Seite 9*
- Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung im Gemeindebereich Seefeld der AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU – 1. Änderungssatzung - *Seite 11*
- Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung im Gemeindebereich Wörthsee der AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU – 1. Änderungssatzung - *Seite 13*

**Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung
der AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU (AWA-Ammersee)
(Entwässerungssatzung -EWS-)
- 1. Änderungssatzung -**

Aufgrund von Art. 50 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlassen die AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU (AWA- Ammersee) folgende Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung:

§ 1
Änderung

Die Entwässerungssatzung der AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU vom 01.12.2022 (Amtsblatt Nr. 15 vom 07.12.2022 / S. 2) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

Nach § 4 Abs. 4 wird ein neuer Abs. 5 hinzugefügt.

§ 4 Abs. 5 lautet: „Unbeschadet des Abs. 4 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Die AWA-Ammersee können hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Einleitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.“

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Herrsching, den 05.12.2024

AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU

gez.
Christian Schiller
Verwaltungsratsvorsitzender

gez.
Maximilian Bleimaier
Vorstand

Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung
- Gemeindebereich Andechs -
der AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU (AWA-Ammersee)
(Wasserabgabesatzung -WAS-)
- 1. Änderungssatzung -

Aufgrund von Art. 50 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 bis 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlassen die AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU (AWA- Ammersee) folgende Satzung zur Änderung der Wasserabgabesatzung für den Gemeindebereich Andechs:

§ 1
Änderung

Die Wasserabgabesatzung der AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU für den Gemeindebereich Andechs vom 01.12.2022 (Amtsblatt Nr. 15 vom 07.12.2022 / S. 11) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „in begründeten Einzelfällen“ gestrichen.

§ 4 Abs. 4 Satz 1 lautet dann nur noch: „Die AWA-Ammersee können das Anschluss- und Benutzungsrecht ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist.“

2. § 13 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

In § 13 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „und Wechseln“ nach „Ablesen“ sowie die Worte „zum Erstellen von Grundstücksflächen- und Geschossflächenaufmaßen“ nach „der Wasserzähler“ eingefügt.

§ 13 Abs. 1 Satz 1 lautet dann wie folgt: „Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten der AWA-Ammersee, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, zu angemessener Tageszeit den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen und Wechseln der Wasserzähler, zum Erstellen von Grundstücksflächen- und Geschossflächenaufmaßen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von den AWA-Ammersee auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist.“

3. § 13 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

In § 13 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „bestehenden oder drohenden“ nach dem Wort „Betriebsstörung“ eingefügt.

§ 13 Abs. 3 Satz 2 lautet dann wie folgt: „Dies gilt nicht, soweit und solange die AWA-Ammersee durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, bestehenden oder drohenden Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihr nicht zumutbar sind, an der Wasserversorgung gehindert sind.“

4. § 19 a „Besondere Regelungen bezüglich des Einsatzes und Betriebs elektronischer Wasserzähler“ wird ersatzlos gestrichen.

§ 2 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Herrsching, den 05.12.2024

AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU

gez.
Christian Schiller
Verwaltungsratsvorsitzender

gez.
Maximilian Bleimaier
Vorstand

**Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung
- Gemeindebereich Herrsching -
der AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU (AWA-Ammersee)
(Wasserabgabesatzung -WAS-)
- 1. Änderungssatzung -**

Aufgrund von Art. 50 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 bis 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlassen die AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU (AWA- Ammersee) folgende Satzung zur Änderung der Wasserabgabesatzung für den Gemeindebereich Herrsching:

§ 1
Änderung

Die Wasserabgabesatzung der AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU für den Gemeindebereich Herrsching vom 01.12.2022 (Amtsblatt Nr. 15 vom 07.12.2022 / S. 16) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „in begründeten Einzelfällen“ gestrichen.

§ 4 Abs. 4 Satz 1 lautet dann nur noch: „Die AWA-Ammersee können das Anschluss- und Benutzungsrecht ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist.“

2. § 13 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

In § 13 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „und Wechseln“ nach „Ablesen“ sowie die Worte „zum Erstellen von Grundstücksflächen- und Geschossflächenaufmaßen“ nach „der Wasserzähler“ eingefügt.

§ 13 Abs. 1 Satz 1 lautet dann wie folgt: „ Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten der AWA-Ammersee, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, zu angemessener Tageszeit den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen und Wechseln der Wasserzähler, zum Erstellen von Grundstücksflächen- und Geschossflächenaufmaßen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von den AWA-Ammersee auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist.“

3. § 13 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

In § 13 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „bestehenden oder drohenden“ nach dem Wort „Betriebsstörung“ eingefügt.

§ 13 Abs. 3 Satz 2 lautet dann wie folgt: „Dies gilt nicht, soweit und solange die AWA-Ammersee durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, bestehenden oder drohenden Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihr nicht zumutbar sind, an der Wasserversorgung gehindert sind.“

4. § 19 a „Besondere Regelungen bezüglich des Einsatzes und Betriebs elektronischer Wasserzähler“ wird ersatzlos gestrichen.

§ 2 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Herrsching, den 05.12.2024

AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU

gez.
Christian Schiller
Verwaltungsratsvorsitzender

gez.
Maximilian Bleimaier
Vorstand

Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung
- Gemeindebereich Inning -
der AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU (AWA-Ammersee)
(Wasserabgabesatzung -WAS-)
- 1. Änderungssatzung -

Aufgrund von Art. 50 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 bis 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlassen die AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU (AWA- Ammersee) folgende Satzung zur Änderung der Wasserabgabesatzung für den Gemeindebereich Inning:

§ 1
Änderung

Die Wasserabgabesatzung des AWA-Ammersee, Wasser- und Abwasserbetriebe gKU für den Gemeindebereich Inning vom 01.12.2022 (Amtsblatt Nr. 15 vom 07.12.2022 / S. 21) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „in begründeten Einzelfällen“ gestrichen.

§ 4 Abs. 4 Satz 1 lautet dann nur noch: „Die AWA-Ammersee können das Anschluss- und Benutzungsrecht ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist.“

2. § 13 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

In § 13 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „und Wechseln“ nach „Ablesen“ sowie die Worte „zum Erstellen von Grundstücksflächen- und Geschossflächenaufmaßen“ nach „der Wasserzähler“ eingefügt.

§ 13 Abs. 1 Satz 1 lautet dann wie folgt: „Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten der AWA-Ammersee, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, zu angemessener Tageszeit den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen und Wechseln der Wasserzähler, zum Erstellen von Grundstücksflächen- und Geschossflächenaufmaßen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von den AWA-Ammersee auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist.“

3. § 13 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

In § 13 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „bestehenden oder drohenden“ nach dem Wort „Betriebsstörung“ eingefügt.

§ 13 Abs. 3 Satz 2 lautet dann wie folgt: „Dies gilt nicht, soweit und solange die AWA-Ammersee durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, bestehenden oder drohenden Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihr nicht zumutbar sind, an der Wasserversorgung gehindert sind.“

4. § 19 a „Besondere Regelungen bezüglich des Einsatzes und Betriebs elektronischer Wasserzähler“ wird ersatzlos gestrichen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Herrsching, den 05.12.2024

AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU

gez.
Christian Schiller
Verwaltungsratsvorsitzender

gez.
Maximilian Bleimaier
Vorstand

Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung
- Gemeindebereich Pähl -
der AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU (AWA-Ammersee)
(Wasserabgabesatzung -WAS-)
- 1. Änderungssatzung -

Aufgrund von Art. 50 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 bis 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlassen die AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU (AWA- Ammersee) folgende Satzung zur Änderung der Wasserabgabesatzung für den Gemeindebereich Pähl:

§ 1
Änderung

Die Wasserabgabesatzung der AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU für den Gemeindebereich Pähl vom 01.12.2022 (Amtsblatt Nr. 15 vom 07.12.2022 / S. 26) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „in begründeten Einzelfällen“ gestrichen.

§ 4 Abs. 4 Satz 1 lautet dann nur noch: „Die AWA-Ammersee können das Anschluss- und Benutzungsrecht ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist.“

2. § 13 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

In § 13 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „und Wechseln“ nach „Ablesen“ sowie die Worte „zum Erstellen von Grundstücksflächen- und Geschossflächenaufmaßen“ nach „der Wasserzähler“ eingefügt.

§ 13 Abs. 1 Satz 1 lautet dann wie folgt: „Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten der AWA-Ammersee, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, zu angemessener Tageszeit den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen und Wechseln der Wasserzähler, zum Erstellen von Grundstücksflächen- und Geschossflächenaufmaßen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von den AWA-Ammersee auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist.“

3. § 13 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

In § 13 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „bestehenden oder drohenden“ nach dem Wort „Betriebsstörung“ eingefügt.

§ 13 Abs. 3 Satz 2 lautet dann wie folgt: „Dies gilt nicht, soweit und solange die AWA-Ammersee durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, bestehenden oder drohenden Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihr nicht zumutbar sind, an der Wasserversorgung gehindert sind.“

4. § 19 a „Besondere Regelungen bezüglich des Einsatzes und Betriebs elektronischer Wasserzähler“ wird ersatzlos gestrichen.

§ 2 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Herrsching, den 05.12.2024

AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU

gez.
Christian Schiller
Verwaltungsratsvorsitzender

gez.
Maximilian Bleimaier
Vorstand

**Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung
- Gemeindebereich Seefeld -
der AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU (AWA-Ammersee)
(Wasserabgabesatzung -WAS-)
- 1. Änderungssatzung -**

Aufgrund von Art. 50 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 bis 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlassen die AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU (AWA- Ammersee) folgende Satzung zur Änderung der Wasserabgabesatzung für den Gemeindebereich Seefeld:

**§ 1
Änderung**

Die Wasserabgabesatzung der AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU für den Gemeindebereich Seefeld vom 01.12.2022 (Amtsblatt Nr. 15 vom 07.12.2022 / S. 31) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „in begründeten Einzelfällen“ gestrichen.

§ 4 Abs. 4 Satz 1 lautet dann nur noch: „Die AWA-Ammersee können das Anschluss- und Benutzungsrecht ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist.“

2. § 13 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

In § 13 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „und Wechseln“ nach „Ablesen“ sowie die Worte „zum Erstellen von Grundstücksflächen- und Geschossflächenaufmaßen“ nach „der Wasserzähler“ eingefügt.

§ 13 Abs. 1 Satz 1 lautet dann wie folgt: „Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten der AWA-Ammersee, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, zu angemessener Tageszeit den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen und Wechseln der Wasserzähler, zum Erstellen von Grundstücksflächen- und Geschossflächenaufmaßen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von den AWA-Ammersee auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist.“

3. § 13 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

In § 13 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „bestehenden oder drohenden“ nach dem Wort „Betriebsstörung“ eingefügt.

§ 13 Abs. 3 Satz 2 lautet dann wie folgt: „Dies gilt nicht, soweit und solange die AWA-Ammersee durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, bestehenden oder drohenden Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihr nicht zumutbar sind, an der Wasserversorgung gehindert sind.“

4. § 19 a „Besondere Regelungen bezüglich des Einsatzes und Betriebs elektronischer Wasserzähler“ wird ersatzlos gestrichen.

§ 2 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Herrsching, den 05.12.2024

AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU

gez.
Christian Schiller
Verwaltungsratsvorsitzender

gez.
Maximilian Bleimaier
Vorstand

**Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung
- Gemeindebereich Wörthsee -
der AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU (AWA-Ammersee)
(Wasserabgabesatzung -WAS-)
- 1. Änderungssatzung -**

Aufgrund von Art. 50 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 bis 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlassen die AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU (AWA-Ammersee) folgende Satzung zur Änderung der Wasserabgabesatzung für den Gemeindebereich Wörthsee:

§ 1
Änderung

Die Wasserabgabesatzung der AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU für den Gemeindebereich Wörthsee vom 01.12.2022 (Amtsblatt Nr. 15 vom 07.12.2022 / S. 36) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „in begründeten Einzelfällen“ gestrichen.

§ 4 Abs. 4 Satz 1 lautet dann nur noch: „Die AWA-Ammersee können das Anschluss- und Benutzungsrecht ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist.“

2. § 13 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

In § 13 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „und Wechseln“ nach „Ablesen“ sowie die Worte „zum Erstellen von Grundstücksflächen- und Geschossflächenaufmaßen“ nach „der Wasserzähler“ eingefügt.

§ 13 Abs. 1 Satz 1 lautet dann wie folgt: „Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten der AWA-Ammersee, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, zu angemessener Tageszeit den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen und Wechseln der Wasserzähler, zum Erstellen von Grundstücksflächen- und Geschossflächenaufmaßen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von den AWA-Ammersee auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist.“

3. § 13 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

In § 13 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „bestehenden oder drohenden“ nach dem Wort „Betriebsstörung“ eingefügt.

§ 13 Abs. 3 Satz 2 lautet dann wie folgt: „Dies gilt nicht, soweit und solange die AWA-Ammersee durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, bestehenden oder drohenden Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihr nicht zumutbar sind, an der Wasserversorgung gehindert sind.“

4. § 19 a „Besondere Regelungen bezüglich des Einsatzes und Betriebs elektronischer Wasserzähler“ wird ersatzlos gestrichen.

§ 2 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Herrsching, den 05.12.2024

AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU

gez.
Christian Schiller
Verwaltungsratsvorsitzender

gez.
Maximilian Bleimaier
Vorstand